### Satzung

Neufassung vom 29. September 1998

Der Verein ist die regionale Gliederung in Hessen der 1950 in Schwäbisch-Hall gegründeten "Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)".

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Hessen". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Namen "Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Hessen e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist
  - Die Pflege und Weiterentwicklung einer Grundauffassung von Wald und Waldbehandlung, die in erster Linie an den Strukturen und Lebensabläufen von Naturwäldern orientiert ist.
  - Die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und die Erhaltung der Artenvielfalt im Walde.
  - Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, naturgemäße Waldwirtschaft in Beispielsbetrieben durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
  - Ein wesentliches Ziel des Vereins ist die Förderung der Forstwirtschaft, die forstliche Fortbildung und die Pflege persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches. Hierzu werden Lehrveranstaltungen durchgeführt und Schriften veröffentlicht.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins sind alle in Hessen wohnenden Angehörigen der ANW, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
- 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

### § 5 <u>Mitgliedsbeiträge</u>

- Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Bei Aufnahme als Mitglied bis zum 30. Juni ist der gesamte und bei Aufnahme nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

### § 6 Organe des Vereins

#### Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

#### § 7 <u>Die Mitgliederversammlung</u>

- 1. Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen und der gewünschten Tagesordnung beantragen.
- 3. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich.

- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
  - a) Wahl des Vortandes und zweier Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters,
  - c) Festsetzung des Mindestbeitrages,
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Vereins.

#### § 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1., 2. und 3. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und aus fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.
- 3. Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. oder 3. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Einer der Vorsitzenden hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechung zur Genehmigung vorzulegen. Er erstattet hierbei einen zusammenfassenden Jahresbericht.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9 Beschlußfassung

- 1. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter einer der Vorsitzenden
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde.
- 3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluß zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 4. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, sie erfolgen jedoch geheim bei Wahlen zum Vorstand. Auch diese Wahl kann durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Nieder-

schriften zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

## § 10 Ehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste Ehrenmitglieder ernennen.

# § 11 Auflösung des Vereins

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Landesverbandes fällt bei dessen Auflösung an den World Wildlife Fund (Umweltstiftung WWF Deutschland).

Wirmingshausen, den 30. Oktober 1986

Cölbe - Bürgeln, den 29. September 1998